

Bescheid

über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. Februar 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.03.2013

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.2-456/6

Zulassungsnummer:

Z-33.2-456

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2013**

bis: **31. Januar 2018**

Antragsteller:

Trespa International B.V.

Wetering 20

6002 SM Weert

NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

"Trespa System 300"

Dieser Bescheid ändert und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-456 vom 8. Februar 2008.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- **Die Allgemeinen Bestimmungen werden wie folgt geändert:**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- **Der Abschnitt 1 wird geändert**

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf das vorgehängte, hinterlüftete Fassadensystem "Trespa System 300" aus Fassadenplatten "Trespa-Meteor /FR-KR" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-10, die am oberen und unteren Plattenrand profiliert sind und durch Formschluss auf horizontalen, über die gesamte Länge der Fassadenplatten durchlaufenden Tragprofilen aus Aluminium befestigt werden.

Das Fassadensystem "Trespa System 300" ist schwerentflammbar.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung muss aus nichtbrennbaren Mineralfaserdämmstoffen nach DIN EN 13162¹ bestehen. Sie ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

Die für die Anwendung des Fassadensystems "Trespa System 300" zulässige Gebäudehöhe ergibt sich aus dem Standsicherheitsnachweis, sofern sich aus den jeweils geltenden Brandschutzvorschriften der Länder nicht geringere Höhen ergeben.

Die Unterkonstruktion und deren Befestigung am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser Zulassung.

- **Der Abschnitt 2.2.1 wird geändert**

2.2.1 Fassadenplatten

Für das Fassadensystem "Trespa System 300" sind Fassadenplatten "Trespa-Meteor/FR-KR" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-10 zu verwenden; wobei die Plattendicke und die maximalen Abmessungen nach Anlage 1a einzuhalten sind. Die Fassadenplatten müssen an den unteren und oberen Plattenrändern gemäß den Angaben in Anlage 1a profiliert sein.

- **Der Abschnitt 3.1, erster Abschnitt wird geändert**

Der Standsicherheitsnachweis der Fassadenplatten und deren Befestigung auf den horizontalen Tragprofilen ist für den im Abschnitt 1 genannten Anwendungsbereich im Zulassungsverfahren für die zulässigen maximalen Winddrücke w_e nach Tabelle 1 bei Einhaltung folgender Randbedingungen erbracht worden. Die einwirkenden Winddrücke ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen².

¹ Bezüglich des Brandverhaltens ist die Bauregelliste B, Teil 1 zu beachten.

² Siehe www.dibt.de, Rubrik: >Geschäftsfelder<; Unterrubrik: >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-33.2-456

Seite 4 von 4 | 19. März 2013

- **Die Tabelle 1 wird geändert**

Tabelle 1: Maximale Winddrücke w_e in Abhängigkeit der Plattendicke d und der Stützweite der horizontalen Tragprofile

Maximale Winddrücke w_e * (negativer oder positiver Winddruck) [kN/m ²]	Plattendicke $d = 8$ mm	Plattendicke $d = 10$ oder 13 mm
	Maximale Stützweite der Tragprofile [mm]	
0,50	1300	1200
0,80	1100	1000
1,00	1050	950
1,10	1000	950
1,60	900	800
2,20	750	650
* Die Teilsicherheitsbeiwerte γ_M und γ_F sind bereits berücksichtigt.		

- **Die Anlage 1 zur Zulassung vom 8. Februar 2008 wird durch die Anlage 1a zu diesem Bescheid ersetzt.**

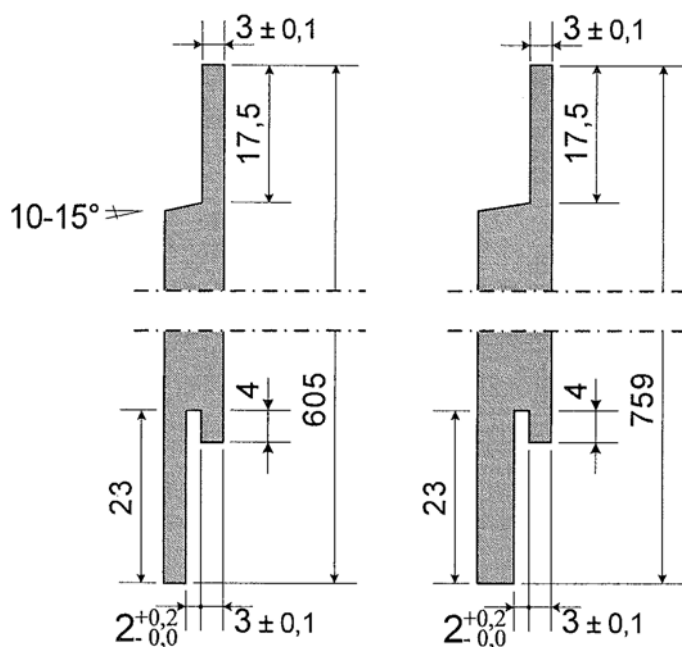
Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

Trespa Meteor FR/KR Fassadenplatten für das Trespa System 300

Dicke	Plattenhöhe	Plattenlänge
$8 \pm 0,5$ mm	605 ± 1 mm	3000 ± 5 mm
$10 \pm 0,5$ mm	759 ± 1 mm	3000 ± 5 mm
$13 \pm 0,6$ mm	759 ± 1 mm	3000 ± 5 mm

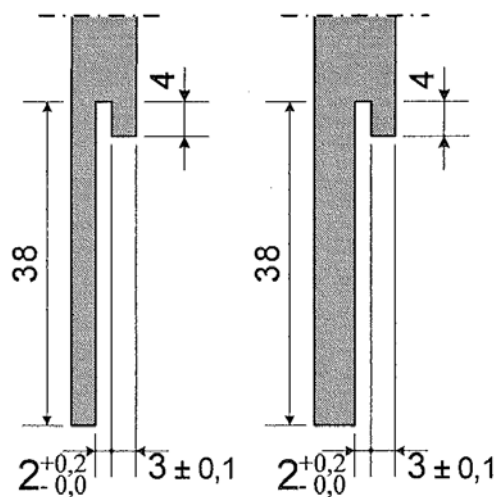
Plattenstoßprofilierung



8 mm

10 mm,
13 mm

Profilstoßprofilierung (Profilstoßgeometrie Variante A nach Anlage 3)



8 mm

10 mm,
13 mm

"Trespa System 300"

Plattenabmessungen und Profilierung der Plattenränder

Anlage 1a